



Tatbestand

- 9 Die Bezirksregierung Köln ordnete mit Bescheid vom 16.06.2011 (Az.: 56.4-8435-Bf) für alle bei der Klägerin als Arbeitnehmer beschäftigten Ärzte, mit Ausnahme von solchen Beschäftigten, die unter § 18 ArbZG fallen, aufgrund des § 17 Abs. 2 ArbZG an:
- 10 "Alle Urlaubstage, auch soweit sie über die 4 Wochen des gesetzlichen Urlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz hinausgehen, sind bei den Ausgleichsregelungen des § 3 Satz 2 und des § 7 Abs. 8 ArbZG mit ihrer Regelarbeitszeit zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht als Ausgleichstage herangezogen werden. Ebenso sind die gesetzlichen Feiertage nicht als Ausgleichstage heranzuziehen."

Gründe

- 33 Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Ermächtigung sind gegeben, weil die Klägerin gesetzliche Feiertage und tarifliche Urlaubstage, die über den gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz hinausgehen, als Ausgleichstage anrechnet. Die Klägerin verstößt damit gegen die gesetzlichen Regeln zur Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit nach § 3 ArbZG. Urlaubs- und Feiertage müssen bei den Ausgleichsregelungen des § 3 Satz 2 und des § 7 Abs. 8 ArbZG bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt bleiben oder sind neutral und dürfen nicht als Ausgleichstage herangezogen werden.
- 48 Demnach bleiben die Zeiten des bezahlten Jahresurlaubs bei der Berechnung des Durchschnitts der geleisteten Arbeitsstunden insgesamt unberücksichtigt oder sind neutral, wie es Art. 16 b) RL für den Mindesturlaub zwingend bestimmt.